



FRAUENIMPULS

BEWEGEN BEGEGNEN NÄHER KOMMEN
FRAUEN VON BUCHRAIN UND PERLEN

STATUTEN



Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen "**FrauenImPuls**" besteht ein im Jahr 2001 aus dem Zusammenschluss des "Pfarrefrauenbund Buchrain-Perlen" und dem "Gemeinnützigen Frauenverein Buchrain-Perlen" gegründeter Verein. Er ist dem Kantonalverband des Schweizerischen Kath. Frauenbundes Luzern und somit dem Schweizerischen Kath. Frauenbund SKF angeschlossen.

Zweck und Aufgabe

- Art. 2 Der Verein ist politisch neutral und konfessionell offen.
Aufgaben des Vereins sind:
- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
 - Erfüllung sozialer Aufgaben
 - Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen Belangen
 - Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
 - Engagement für interkonfessionelle Bestrebungen
 - Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
 - Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
 - Zusammenarbeit mit dem SKF Luzern

Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, die bereit sind, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Organisation

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen
- Art. 5 Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. **Ausserordentliche Generalversammlungen** können vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.
- Art. 6 **Anträge** an die Generalversammlung sind bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Leitungsteam zu richten.
- Art. 7 Bei **Wahlen und Abstimmungen** entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Bei Stimmgleichheit gibt das Leitungsteam den Stichentscheid.
- Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung:
- Wahl der Stimmenzählerinnen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichts
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Wahl des Leitungsteams, der Kassiererin, der Aktuarin und der übrigen Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisorinnen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
 - Beschlussfassung über Revision und Statuten
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Art. 9 Dem **Vorstand** gehören an:
- Leitungsteam, Kassiererin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder.
 - Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
 - Das Leitungsteam, die Kassiererin und die Aktuarin werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen werden die Ressorts im Vorstand selbst verteilt.
 - Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die max. Amtszeit beträgt 12 Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungsteams beträgt max. 12 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Ausnahmen können durch die GV bestimmt werden.

Art. 10 **Aufgaben des Vorstands:**

- Wahrnehmung der unter Art. 2 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der GV und Vorbereitung allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der GV gefassten Beschlüsse
- Erstellen von Ressorts
- Verbindung von Nebengruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Kontakt zum SKF Luzern

Das **Leitungsteam** lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Das Leitungsteam kommt bei Stimmgleichheit zum Stichentscheid. (Die Sitzungsleitende hat den Stichentscheid).

Die **Aktuarin** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die **Kassiererin** ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und verschickt die Rechnungen für die Mitgliedschaft.

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führen das Leitungsteam und die Kassiererin. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

Art. 11 **Aufgaben der Nebengruppen:**

Die **Nebengruppen** des FrauenImPuls sind im Organigramm definiert.

Aufgaben und Pflichten der Nebengruppen sind:

- Erarbeiten des Jahresprogramms
- Führung der laufenden Geschäfte der Nebengruppe
- Erstellen von Ressorts
- Führung eines Sitzungsprotokolls
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse und Informationsarbeit
- Jahresrechnung und Jahresbericht
- Mind. einmal jährlich gemeinsame Teilnahme an einer festgesetzten FrauenImPuls-Vorstandssitzung

Revision

- Art. 12 Die **Rechnungsrevisorinnen** überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins, inklusive Nebengruppen. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht der des Vorstands.

Finanzierung und Haftung

- Art. 13 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen und Schenkungen
 - dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen
- Art. 14 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 16 Der Verein entrichtet dem SKF Luzern, Kantonalverband des Schweizerischen Kath. Frauenbundes, die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

Statutenänderung und Auflösung

- Art. 17 Zur Abänderung der Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem SKF Luzern bekanntgegeben.
- Art. 18 Im Falle der **Auflösung des Vereins** wird das Vermögen unter Aufsicht der politischen Gemeinde Buchrain angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die noch bestehenden Nebengruppen.
- Art. 19 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2017 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. März 2008.